

## Entscheidung NetzDG0782022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB und ist damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20. September 2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.11.2019 beraten und am 26.09.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfungsausschusses verstößt der gemeldete Inhalt gegen § 186 StGB und ist

## rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG, soweit er sich auf die Posts bezieht.

In den neben den Posts einsehbaren Videobeiträgen werden eine Frau sowie ein Rechtsanwalt in vier Videoszenen gezeigt. In diesen Videos berichtet die Frau, sie habe durch ein kosmetisches Gerät Verbrennungen erlitten. Der Prüfungsausschuss wertet das Schreiben der Antragsteller dahingehend, dass diese Videosequenzen nicht Gegenstand der Beanstandung sind. So heißt es in der Beanstandung

*„Auf diesem Profil [...] wird eine Frau in Videoszenen, u.a. beim Anwalt gezeigt und es erscheinen vier Posts mit unwahren, jedenfalls nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen zu Lasten meiner Mandantschaft. Dabei passen die Interviews der Frau gar nicht zu den Posts und Behauptungen, die erscheinen. ... Jedenfalls sind die vier Posts zu löschen“.*

Die nachfolgende Prüfung beschränkt sich aufgrund dieses Umstands daher auf die Posts.

### I. Sachverhalt

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen § 186 StGB werden vier Posts, die auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung auf einem Nutzerprofil eines privaten Nutzers (nachfolgend: „Nutzer“) bereitgehalten werden. Die Posts sind nachfolgend eingeblendet:

Post Nr. 1

[...]

[...]

Post Nr. 2

[...]

Post Nr. 3

[...]

[...]

Post Nr. 4

[...]

Die Beiträge enthalten dabei einige Wertungen, die nicht zu beanstanden sind, daneben aber auch u.a. die folgenden Angaben (Hervorhebungen nur hier):

1. „Er [Antragsteller 1] selbst behauptet Gutachter zu sein. In Wahrheit ist er dies nicht. Er hat keinerlei Zulassung um als Gutachter zu arbeiten. Wieso sollte sein Gutachten also rechtlich in Ordnung sein?“
2. „Die [...] wirbt stark mit „Qualität made in Germany, doch sind die Geräte und Handstücke alle aus China importiert. ...Doch der angebliche „Hersteller“ produziert weder in Deutschland noch hat er ein CE, noch eine Konformitätserklärung. Da [...] Verbraucher vor solchen Geräten schützen möchte, sollten diese Geräte doch auf der schwarzen Liste auftauchen. Nach einer schnellen Internetrecherche haben wir die schwarze Liste gefunden. Doch die Geräte von [...] tauchen auf dieser Liste nicht auf.“
3. „Handelt es sich bei diesem Verband und der schwarzen Liste etwa nur um einen Ablenkversuch? Schließlich schützt die [...] nach Außen die Verbraucher. Dort tauchen Geräte,

die den Kunden schaden, dort nicht auf. Es fällt stark auf, dass ein Mitglied des Verbandes nicht in dieser Liste auftaucht. Wieso wird so selektiert? Sollte ein Gutachter nicht unparteiisch und professionell beurteilen können, welche Geräte wirklich Schaden anrichten können?...Bevor H.e H. F. seinen Verband gründete, importierte er selbst Geräte aus China und tut es immer noch. Ebenso verkauft er immer noch diese Geräte in Deutschland weiter. Er besitzt Anteile auf zwei koreanische Unternehmen. Diese Unternehmen agieren als so genannte Scheinfirmer, über diese lässt er chinesische Geräte importieren, um im nach hinein zu behaupten, dass diese Geräte aus Korea stammen. Wirft man einen Blick auf seine schwarze Liste, so fällt schnell auf, dass besonders diese Geräte häufig von gefälschten CE-Zertifikaten begleitet werden.“

4. „Der [...] hat zudem in der EU gar keinen Sitz, keine Rechtsanwälte und kann somit keinen Rechtsbeistand in der EU leisten. Somit handelt es sich bei dem Verband und seine Internetseite um eine Täuschung, um Mitgliederbeiträge zu kassieren.“

Die Antragsteller behaupten, es handle sich hierbei um unwahre, jedenfalls nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptungen zu ihren Lasten. Falsch sei die Behauptung, der Antragsteller 1 habe keine Zulassung als Gutachter. Dieser sei vielmehr von der IHK Frankfurt öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Apparative Kosmetik. Der in den Videoszenen berichtete Verletzungsfall der Frau habe zudem keinen Bezug zu den Antragstellern.

Falsch sei zudem, die Antragsteller würden bewusst bestimmte Geräte und Anbieter, sogar solche, die Kunden angeblich schädigen, nicht auf die schwarze Liste der nicht rechtskonformen Geräte setzen, um sich zu bereichern. Der Antragsteller 1 betreibe zudem keine Scheinfirmer oder vertreibe Geräte solcher Firmen mit gefälschten CE-Zertifikaten. Er behaupte auch nicht, dass koreanische Geräte aus China stammen.

Falsch sei ferner, der Antragsteller 2 habe keinen Sitz in der EU, keine Anwälte und würde behaupten, in der EU Rechtsbeistand zu leisten. Auch handle es sich bei dem Antragsteller 2 und dessen Webseite nicht um eine Täuschung, um Mitgliederbeiträge zu kassieren.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen des § 186 StGB liegen hinsichtlich der gerügten Beiträge vor. Die Äußerungen des Nutzers sind damit rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Der Straftatbestand des § 186 StGB verlangt objektiv, dass der Täter in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist.

Die Nichterweislichkeit der Tatsache ist dabei eine objektive Strafbarkeitsbedingung und damit vom Vorsatz des Täters grundsätzlich unabhängig. Maßgeblich ist nicht, ob die Tatsache wahr oder unwahr ist, sondern ob sie als wahr erwiesen wird. Dabei ist die materielle Wahrheit von Amts wegen zu erforschen (*Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 186, Rn. 13). Eine formelle Beweislast hat der Täter nicht, ihn trifft aber die materielle Beweislast (BGH, Urteil v. 16.06.1998 – VI ZR 205/97, NJW 1998, 3047, Rn. 24, juris; *Eisele/Schittenhelm* in Schönke/Schröder StGB, 30. Auflage 2019, § 186, Rn. 13). Ausnahmsweise geht die Nichterweislichkeit der Wahrheit der in Rede stehenden Behauptung nicht zu Lasten des Behauptenden, wenn er sie gemäß § 193 StGB zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten durfte (BGH, Urteil v. 30.01.1996 – VI ZR 386/94, BGHZ 132, 13, Rn. 31, juris; BGH, Urteil v. 16.06.1998 – VI ZR 205/97, NJW 1998, 3047, Rn. 24, juris). Dies ist der Fall, wenn er vor der Behauptung zumindest eine Güterabwägung vornimmt und die Behauptung auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft (BGH, Urteil v. 30.01.1996 – VI ZR 386/94, BGHZ 132, 13, Rn. 31 ff., juris).

## 1. Post Nr. 1

Die Angabe im ersten eingeblendeten Post, der Antragsteller sei in Wahrheit kein Gutachter und verfüge über keine Zulassung stellt eine unwahre Tatsachenbehauptung dar. Diese Tatsache ist auch bei Kenntnisnahme durch Dritte geeignet, den Antragsteller 1 in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da das Vertrauen in dessen Urteilsvermögen und Neutralität dadurch erheblich beeinträchtigt wird. Zudem wird er dadurch einer Straftat nach § 132a StGB bezichtigt.

Durch Veröffentlichung des Posts hat der Nutzer diese unwahre Tatsache behauptet und verbreitet.

Von einem entsprechenden Vorsatz des Nutzers ist auszugehen, insbesondere da keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass sich der Nutzer mit der Gutachterstellung des Antragstellers 1 genauer auseinandergesetzt und z.B. Nachforschungen bei der IHK angestellt hat. Es kam ihm offensichtlich einzig auf die Diffamierung des Antragstellers 1 an. Er hatte daher zumindest Eventualvorsatz.

Es ist durch den Gegenvortrag des Antragstellers 1 nicht erweislich wahr, dass er in Wahrheit kein Gutachter ist und keine Zulassung besitzt. Der Nutzer stützt sich in seinem Post auch auf keinerlei Belege für die Wahrheit seiner Aussage, noch ist ersichtlich, dass er vor Verbreitung des Posts die Behauptungen auf ihre Wahrheit hin überprüft hat.

Rechtfertigungsgründe, insbesondere nach § 193 StGB, sind daher nicht ersichtlich.

Durch das Verbreiten der Aussage auf der Plattform [...] ist die Tat auch öffentlich begangen iSd. § 186 Hs. 2 StGB. Maßgeblich ist lediglich, dass eine größere, nicht durch nähere Beziehungen zueinander verbundene Anzahl von Personen die Behauptung zur Kenntnis nehmen kann. Die Beiträge des Nutzers sind auf dessen Profil für jedermann sichtbar.

## 2. Post Nr. 2

Dieser Post enthält die Angabe, gefährliche Geräte müssten auf einer „schwarzen Liste“ des Antragstellers 2 auftauchen. Dies gelte jedoch noch für die Geräte der Cosmetic Solutions, die auch nicht aus Deutschland stammten und hier nicht verkehrsfähig seien.

Damit wird – insbesondere auch im Kontext mit den anderen, über dieselbe [...] -Seite aufrufbaren Posts - der unwahre Eindruck erweckt, der Antragsteller 2 begünstige die Geräte des in diesem Post genannten Herstellers, u.a. deswegen, weil der Geschäftsführer dieses Herstellers Mitglied sei.

## 3. Post Nr. 3

Die Angabe „Wieso wird so selektiert?“ stellt im Kontext als rhetorische Frage eine Tatsachenbehauptung darüber dar, dass der Antragsteller 1 nicht neutral und unparteiisch sei, sondern bei seiner Begutachtung vielmehr selektiv vorgehe und sich dabei von seinen eigenen Interessen leiten lasse. Auch diese Behauptung ist grundsätzlich dem Beweis zugänglich und stellt daher kein Werturteil dar.

Auch die Behauptung, der Antragsteller 1 betreibe Scheinfirmen und verkaufe Geräte von Firmen mit gefälschten CE-Kennzeichen bezieht sich auf grundsätzlich dem Beweis zugängliche Tatsachen.

Diese Tatsachen stellt der Nutzer als nach eigener Überzeugung richtig dar, ohne sich hierbei auf konkrete Belege oder auch nur Indizien zu stützen. Sie sind auch geeignet, die Integrität des Antragstellers 1 in Zweifel zu ziehen, indem ihm unterstellt wird, er nutze seine Stellung als Gutachter aus, um sich durch den Vertrieb gefährlicher Geräte zu bereichern, indem er diese nicht auf die schwarze Liste setze.

Von einem entsprechenden Eventualvorsatz des Nutzers ist auszugehen.

Die behaupteten Tatsachen sind jedenfalls nicht erweislich wahr. Der Nutzer bezieht sich auch hier nicht auf etwaige Nachweise oder zumindest Indizien. Rechtfertigungsgründe sind daher nicht ersichtlich. Aufgrund der öffentlichen Verbreitung auf der Plattform [...] ist die Qualifikation des § 186 Hs. 2 StGB ebenfalls erfüllt.

Hinsichtlich der Angabe des Nutzers, der Antragsteller 1 lasse chinesische Geräte importieren und behaupte, sie stammten aus Korea, ist eine unwahre Tatsachenbehauptung, die durch die Antragsteller zwar nicht gerügt wird. Die Antragsteller behaupten vielmehr, die Behauptung, dass koreanische Geräte aus China stammen – also der umgekehrte Fall - sei unwahr. Diese Behauptung stellt der Ersteller der Posts aber nicht auf.

Rein vorsorglich wäre aber auch diese Behauptung des Erstellers der Posts, sofern sie unwahr oder nicht erweislich wahr ist, geeignet, den Antragsteller 1 in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da er hierdurch öffentlich der Lüge über die Herkunft der Geräte bezichtigt wird, sodass auch hierdurch der Straftatbestand des § 186 StGB in der Qualifikation des Hs. 2 verwirklicht wäre.

#### 4. Post Nr. 4

Die Angabe, der Antragsteller 2 habe in der EU keinen Sitz und keine Anwälte stellt ebenfalls eine unwahre Tatsachenbehauptung dar, da die Wahrheit der Aussage nicht erwiesen ist. Vielmehr befindet sich der Sitz des Antragstellers 2 ausweislich des Impressums der Internetseite des Antragstellers 2 in Frankfurt, mithin innerhalb der EU. Der Nutzer hat dagegen keinerlei Belege angeführt, die die Wahrheit seiner Behauptung stützen. Diese Aussage ist in Kombination mit der Aussage, der Antragsteller 2 täusche daher seine Mitglieder auf seiner Internetseite, um Mitgliederbeiträge zu kassieren, eine unwahre Tatsachenbehauptung, die geeignet ist, den Antragsteller 2 in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, da diesem unterstellt wird, er veranlasse durch unwahre Behauptungen auf seiner Internetseite Unternehmen dazu, dem Verein beizutreten und Mitgliederbeiträge zu zahlen. Dadurch wird er auch einer Straftat nach § 263 StGB bezichtigt.

Von einem entsprechenden Eventualvorsatz des Nutzers ist auszugehen. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Durch die öffentliche Verbreitung auf der Plattform [...] ist auch die Qualifikation des § 186 Hs. 2 StGB erfüllt.

Die Angabe

*„... und kann somit keinen Rechtsbeistand in der EU leisten“*

stellt aber entgegen der Ansicht der Antragsteller keine Behauptung darüber dar, dass der Antragsteller 2 von sich selbst behauptet, er leiste in der EU Rechtsbeistand. Der Nutzer zieht hier lediglich eine Schlussfolgerung aus der – unwahren – Behauptung, der Antragsteller 2 verfüge über keinen EU Sitz und keine Anwälte.

Der Prüfungsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass die Posts neben den hier erläuterten unwahren Tatsachenbehauptungen auch Wertungen enthalten. Diese sind aus der Sicht des Prüfungsausschusses nicht zu beanstanden.